

Reglement der Kommission für Gender- und Familienfragen (KGFF) sRS 331.4
vom 2. Dezember 2008¹

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 136 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979², Art. 40 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004³ und Art. 1 des Geschäftsreglements des Stadtrates vom 2. Dezember 2004⁴ als Reglement:

I. Kommission für Gender- und Familienfragen

Zweck

Art. 1

¹ Die Kommission für Gender- und Familienfragen ist ein beratendes Organ der Direktion Soziales und Sicherheit.

² Die Kommission hat die Chancengleichheit und Gleichstellung beider Geschlechter, die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben sowie die Stärkung und Unterstützung der Familien in der Stadt St.Gallen zum Ziel.

³ Sie dient dem gegenseitigen Informationsaustausch, der Koordination von Planung und Dienstleistungen bestehender Institutionen sowie der Prüfung neuer Aufgaben, die im Interesse der Chancengleichheit und Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Familien in der Stadt St.Gallen liegen.

Aufgaben

Art. 2

¹ Die Kommission für Gender- und Familienfragen setzt sich mit aktuellen Fragen der Chancengleichheit und Gleichstellung zwischen Frau und Mann in allen Lebensbereichen sowie der Familien auseinander, welche in den Entscheidungsbereich der städtischen Behörden fallen. Sie analysiert die Lebensbedingungen beider Geschlechter und der Familien und deren tägliche Herausforderungen in der Stadt St.Gallen.

² Sie arbeitet gender- und familienorientiert. Die von ihr zu bearbeitenden Themen werden aus Sicht beider Geschlechter und der Familien bearbeitet. Die Kommission nimmt aktiv Themen auf.

³ Sie informiert die städtischen Behörden über Anliegen aus der städtischen Bevölkerung zu den Themenbereichen Chancengleichheit, Gleichstellung und Familie.

⁴ Sie verfasst Berichte, Empfehlungen und Vernehmlassungen im Auftrag und zu Handen der Direktion Soziales und Sicherheit.

¹ cRS 2009, 65

² nGS 15-59; nGS 28-25; dieser Bestimmung entsprechen die Art. 89 f. des Gemeindegesetzes vom 17. Februar 2009, sGS 151.2

³ sRS 111.1

⁴ sRS 171.3

sRS 331.4

Zusammensetzung/ Organisation	<p>Art. 3</p> <p>¹ Der Kommission für Gender- und Familienfragen gehören Personen an, welche sich mit den Themenbereichen Gleichstellung und Familien beschäftigen. Sie setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der politischen Parteien mit Fraktionsstärke, der städtischen und kantonalen Verwaltung sowie der Wirtschaft.</p> <p>² Seitens der städtischen Verwaltung sind folgende Direktionen und Stellen in der Kommission für Gender- und Familienfragen vertreten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Direktion Soziales und Sicherheit (Amt für Gesellschaftsfragen und Direktionssekretariat);b) Direktion Schule und Sport;c) Direktion Bau und Planung (Stadtplanungsamt);d) Kommission „Gleiche Chancen für Frau und Mann“. <p>³ Eingeladen ist auch das Kompetenzzentrum für Integration und Gleichstellung des Kantons St.Gallen.</p> <p>⁴ Seitens der Wirtschaft sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Arbeitgeber/-innen-Organisation und einer Arbeitnehmer/-innen-Organisation in der Kommission vertreten.</p> <p>⁵ Der Stadtrat ernennt die Mitglieder der Kommission für Gender- und Familienfragen. Es wird dabei ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis angestrebt. Als Amtsdauer gilt diejenige des Stadtparlaments.</p> <p>⁶ Die Direktorin bzw. der Direktor der Direktion Soziales und Sicherheit präsidiert die Kommission für Gender- und Familienfragen oder bestimmt die Präsidentin bzw. den Präsidenten.</p> <p>⁷ Im Übrigen konstituiert sich die Kommission für Gender- und Familienfragen selbst und legt ihre Arbeitsform fest.</p> <p>⁸ Die Kommission für Gender- und Familienfragen bestimmt zur spezifischen Themenbearbeitung über den Beizug verwaltungsin- terner und -externer Fachpersonen.</p>
Sitzungen	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Kommission für Gender- und Familienfragen tritt mindestens an vier ordentlichen Sitzungen pro Jahr zusammen.</p> <p>² Weitere Sitzungen werden nach Bedarf auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten einberufen.</p>
Beschlussfassung	<p>Art. 5</p> <p>¹ Empfehlungen an die Direktion Soziales und Sicherheit über die Erweiterung und Abänderung der Zielsetzungen der Kommission für Gender- und Familienfragen bedürfen der absoluten Mehrheit der Stimmberechtigten.</p>

² Für die übrigen Beschlüsse gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

³ Bei Stimmgleichheit gilt die Stimmabgabe der Präsidentin bzw. des Präsidenten als Stichentscheid.

II. Präsidentin/Präsident

Aufgaben	Art. 6 Die Präsidentin bzw. der Präsident hat folgende Aufgaben: a) Leitung und Einberufung der Kommission für Gender- und Familienfragen; b) Festlegung der jeweiligen Themenschwerpunkte.
Stellvertretung	Art. 7 Die Vertreterin oder der Vertreter des Amtes für Gesellschaftsfragen übernimmt bei Abwesenheit der Präsidentin bzw. des Präsidenten die Stellvertretung.

III. Koordinationsstelle

Koordinationsstelle	Art. 8 ¹ Die Koordinationsstelle wird durch das Amt für Gesellschaftsfragen geführt. ² Die Koordinationsstelle hat folgende Aufgaben: a) Erledigung administrativer Aufgaben zuhanden der Präsidentin bzw. des Präsidenten; b) Protokollführung in der Kommission für Gender- und Familienfragen; c) Koordination und Vernetzung mit bestehenden Verwaltungskommissionen; d) Information intern und extern.
---------------------	---

sRS 331.4

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 9

Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

St.Gallen, 2. Dezember 2008

Der Stadtpräsident:
Thomas Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A